# Satzung

# SaaleWirtschaft e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: SaaleWirtschaft e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rudolstadt eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein Ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein f\u00f6rdert den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen, (Existenz-)Gr\u00fcndern, Wirtschaftsf\u00f6rderern und Bildungseinrichtungen. Die Mitglieder des Vereins bringen ihre Branchenkenntnisse ein und unterst\u00fctzen nicht nur Wissenschaft und Forschung, sondern auch Kinder- und Jugendliche bei Forschungs- und Projektarbeiten oder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Der Verein f\u00f6rdert die Bildung seiner Mitglieder und die der \u00f6ffentlichkeit durch ein eigenes Angebot an oder die F\u00f6rderung von Informationsveranstaltungen, Exkursionen, Fachvortr\u00e4gen, Projekten.
- (3) Der Verein fördert die Entwicklung, Durchführung sowie Finanzierung von Projekten, die der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Saaleregion dienen. Er ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Auftritte auf Veranstaltungen und Messen,
  - b. die Kommunikation und Kooperation mit anderen Verbänden und gesellschaftlichen sowie kommunal-, landes- sonstigen politischen Institutionen,
  - c. Durchführung oder Unterstützung von Erfahrungsaustauschen und Projekten,
  - d. die Organisation, Unterstützung und Bereitstellung von Informationen, Kommunikation und Kooperation,
  - e. Zusammenführung von Wirtschaft, Kultur, Infrastruktur und Bildung zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung,
  - f. die Förderung der technologischen Entwicklung und der Standardisierung.
- (5) Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, insbesondere mit der Bundes- und Landesregierung und Behörden, sowie mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen, Kammern, Verbänden und allen an wirtschaftlichen, regionalplanerischen und technologischen Fragen interessierten Institutionen Thüringens und des Bundes.
- (6) Der Verein kann ähnliche Einrichtungen gründen oder sich an den Gesellschaften beteiligen, deren Zweck den Vereinszielen dienlich ist. Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen kooperiert. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Jede gewerblich t\u00e4tige, vollj\u00e4hrige nat\u00fcrliche sowie juristische Person kann ordentliches Mitglied werden. Es gibt ordentliche Mitglieder sowie F\u00f6rder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet in einer Vorstandssitzung über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus öffentlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen und anderen Organisationsformen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, den Vereinszweck nach § 2 aber fördern, auf Antrag eine ordentliche Mitgliedschaft einräumen.
- (5) Ehrenmitgliedschaften können jederzeit im Verein benannt werden. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen bzw. Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (3) Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, verliert es bis zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit sein Stimmrecht.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren im Rückstand ist und die Streichung angedroht wurde und das Mitglied keine Vereinbarung zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit mit dem Vorstand getroffen hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied zuzusenden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, der den

Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt. Die Zusammensetzung, die innere Ordnung und die Aufgaben und des Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstände ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Mitglied oder Beauftragten des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Aufstellung des Planes über die Verwendung der finanziellen Mittel,
- b. die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- c. die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- d. die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- e. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
- f. die Erstellung des jährlichen Maßnahmeplanes,
- g. die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- h. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- i. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand kann einzeln oder in Blockabstimmung gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die keine Vertreter von Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei sind oder anderen Unternehmen solche Institutionen maßgeblich beteiligt sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den zu protokollierenden Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandsvorsitzenden, im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, mittels Telefon- oder Videokonferenz sowie mit anderen elektronischen Mitteln beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(11) Vorstandssitzungen finden j\u00e4hrlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Die Durchf\u00fchrung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz sowie mit anderen elektronischen Mitteln erfolgen, wenn alle Teilnehmer damit einverstanden sind; eine gemischte Verfahrensweise ist zul\u00e4ssig.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes;
  - b. Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstandes
  - c. Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstandes;
  - d. Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e. Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung oder die Beitragsordnung
  - f. über die Auflösung des Vereins;
  - g. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Vorschlag des Vorstandes
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Einführung von Ehrenamtspauschalen und Regelung von Aufwendungsersatz
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung sind - unter Fristwahrung -zulässig.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Quorum von ¼ der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Mitglieder können sich vertreten lassen; der Versammlungsleiter kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen

- kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (6) Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in diesem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

## § 11 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (2) Eine Arbeitsgruppe kann auch Ehrenmitglieder oder externe Experten aufnehmen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Dieser Bericht wird protokolliert.

# § 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Mindestens einmal im Jahr prüfen sie das Finanzgebaren des Vorstandes und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung ab, nachdem der Bericht zunächst dem Vorstand vorgestellt wurde.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

#### § 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall eines Zwecks

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden. Dabei muss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.
- (2) Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstand bzw. stellvertretender Vorstand und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen zur Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat.

#### § 14 Vollmacht

(1) Der Vorsitzende des Vereines wird hiermit von jedem Gründungsmitglied – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – bevollmächtigt, vorliegende Satzung redaktionell zu ändern und zu ergänzen, soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhelfen. Zur Vertretung sind je zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt.

Diese Satzung wurde am 29.01.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins in Rudolstadt beschlossen.

Rudolstadt, 29.01.2020

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.06.2020